

Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2023 diese Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:
§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben

- 1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- 2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- 3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 1.500,00 Euro im Einzelfall,
(*Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Restlaufzeit des Vertrages*)
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen sowie Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und gemeindliche Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
(*jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit*),
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen,
 10. Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- 4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Gemeindevertretung

- 1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- 2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 3 Gemeindevorstand

- 1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- 2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

§ 4 Ortsbeirat

- 1) Nach Maßgabe der §§ 81 und 82 der HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird im Gemeindegebiet ein Ortsbezirk gebildet.
- 2) Der Ortsbezirk erhält die Bezeichnung „Ortsbezirk Klein-Zimmern“.
- 3) Die Abgrenzung des Ortsbezirks entspricht den Gemarkungsgrenzen von Klein-Zimmern.
- 4) Der Ortsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 5 Integrations-Kommission

- 1) Die Integrations-Kommission ersetzt innerhalb der Gemeinde Groß-Zimmern den Ausländerbeirat.
- 2) Die Integrations-Kommission besteht aus sechs Mitgliedern.
- 3) Die Integrations-Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Co-Vorsitzenden.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Groß-Zimmern unter www.gross-zimmern.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung ausschließlich auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Zimmner Bläädtsche“ sowie nachrichtlich im Internet.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Zimmner Bläädtsche“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- 2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde im „Zimmner Bläädtsche“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
- 3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Bei Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Zimmner Bläädtsche“ ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet. Bei Bekanntmachung im Internet ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- 5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Sie hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- 6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 11.09.2012 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Zimmern, den 16. Mai 2023

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Achim Grimm
Achim Grimm, Bürgermeister